

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 33213 / 5433.31/59-051

Bodenordnungsverfahren Liepen

Gemeinden: Neetzow-Liepen, Stolpe an der Peene
Landkreis: Vorpommern-Greifswald

**Ladung zur Teilnehmersversammlung und zur Nachwahl von
Vorstandsmitgliedern**

Im Auftrag des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft „Liepen“ werden die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die sonstigen Beteiligten am Bodenordnungsverfahren (gem. § 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zu einer Teilnehmersammlung eingeladen.

Versammlungstermin: Freitag, den 27.03.2026 um 16:00 Uhr

**Versammlungsort: Gemeindehaus Liepen
Dorfstraße 33, 34,
17391 Neetzow-Liepen OT Liepen**

Tagesordnung:

1. Information über Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
2. Stand des Bodenordnungsverfahrens „Liepen“
3. Nachwahl von voraussichtlich 2 Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
4. Sonstiges

Hinweise zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern:

Mit dem Beschluss über die Anordnung des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Liepen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens und besteht aus der Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten. Für sie handelt als ausführendes Gremium und Interessenvertretung ein aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern bestehender Vorstand.

Durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern ist die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft notwendig. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümer und Erbauberechtigte oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Eigentümers auszuweisen.

Wählbar sind die Verfahrensbeteiligten aber auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Hinweis:

Die Bekanntmachung dieser Ladung erfolgt ebenfalls auf der Webseite des StALU Vorpommern (https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen).

Ueckermünde, den 16.02.2026

Im Auftrag



Beierle
Dezernent
Integrierte ländliche Entwicklung